

Corona-Aktuell 17.01.2022

Guten Morgen zusammen,
hier die neuesten Impftermine. Achtung ein weiterer ist dazugekommen.

- Freitag, 28.01.2022 – Blauer Saal von 17 – 20 Uhr „normales Impfen“
- Samstag, 29.01.2022 – Sport und Kulturhalle, 10 – 13 Uhr Generationenimpfen.
Einzelheiten wer geimpft werden kann, wird separat veröffentlicht. Bitte die entsprechende Website der Gemeinde, das Mitteilungsblatt oder unseren Facebook Auftritt beachten.

Freitag, 28. Januar von 14:00 bis 19:00 Uhr stellt die Firma Winkels Getränke Logistik wieder den Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes in der **August-Rummier-Straße 1 in Sachsenheim** zur Verfügung.

Aufgrund des großen Erfolgs der Impfkation Anfang Januar im Eichwald wird nun dieser weitere Impftermin durchgeführt.

Für die über 30-Jährigen stehen die Impfstoffe von Moderna und von Biontech zur Auswahl. Die unter 30-Jährigen werde entsprechend den Empfehlungen des RKI mit dem Wirkstoff von Biontech geimpft.

Bitte melden Sie sich zur Impfung über die Onlineplattform www.terminland.eu/a.striegel/ an.

Sonstige Klarstellungen und Anpassungen:

Testpflicht in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen – erläuternde Hinweise zur Testpflicht in Verbindung mit den Regelungen des Zutritts- und Teilnahmeverbotes.

Im Folgenden sind Punkte, die zu häufigen Rückfragen führen, erläutert:

Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 6 Corona VO Kita

Grundsätzlich gilt eine Testpflicht für alle Personen ohne Auffrischungsimpfung, d.h. es müssen immer beide Faktoren vorliegen: eine vollständige Impfung (i.d.R. 2x) und eine Boosterimpfung oder eine Genesung plus Impfung und eine Boosterimpfung. Dazu wurde das Zutritts- und Teilnahmeverbot angepasst. Das bedeutet, dass Personal, Kinder und Dritte, die sich länger in der Einrichtung aufhalten, einer Testpflicht unterliegen, wenn sie keine Auffrischungsimpfung nachweisen können. Eine vollständige Immunisierung ohne Auffrischungsimpfung ist nicht ausreichend. Daher gilt die „Dreimonatsregelung“, wie sie bei der Ausnahme von der Testpflicht bei 2G+ eingeführt wurde, nicht.

Testpflicht für Kinder nach § 1a Corona VO Kita

Für Kinder gilt eine regelmäßige Testpflicht mittels drei Schnelltests oder zwei PCR-Tests pro Woche. Von der Testpflicht ausgenommen sind vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Kinder, die in beiden Fällen eine Auffrischungsimpfung erhalten haben. Damit geht einher, dass es für Kita-Kinder quasi keine Befreiung von der Testpflicht geben kann, da für sie aktuell eine Boosterimpfung nicht möglich ist. Eine Befreiung von der Testpflicht ist möglich, wenn eine vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit einer Testung durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden. Für diese Testungen hat das Land eine Finanzierung zugesagt, deren Regelung derzeit noch erarbeitet wird.

Testpflicht für Fachkräfte und andere in der Einrichtung tätigen Personen

Das in den Kitas und in der Kindertagespflege tätige Personal unterliegt einer täglichen Testpflicht an jedem Präsenztage, sofern die Personen keine Boosterimpfung erhalten haben. Für diese Testungen stellt das Land Selbsttests im Rahmen der Lieferungen für das Personal an Kitas und Schulen sowie Schüler zur Verfügung. Für geboostetes Personal werden keine Tests vom Land bereitgestellt, da sie nicht der täglichen Testpflicht

unterliegen. Diese Beschäftigten haben weiterhin einen Anspruch auf zwei Schnelltests pro Woche, die vom Arbeitgeber bereitgestellt werden (§ 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung).

Testpflicht für Eltern, Dritte und Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten die Einrichtung betreten

Eltern oder andere Personen, die nicht in den Einrichtungen betreut werden und nicht zum Personal gehören und keine Boosterimpfung erhalten haben, dürfen die Einrichtung nur mit einem Testnachweis nach § 5 Absatz 4 CoronaVO betreten. Ausgenommen ist das kurzfristige Betreten, das für den Betrieb der Einrichtung erforderlich ist, zum Beispiel durch Dienstleister, oder soweit der Zutritt außerhalb der Betriebszeiten, zum Beispiel durch das Reinigungspersonal, sowie das kurzfristige Betreten, soweit dieses für die Wahrnehmung des Personensorgerechts zwingend erforderlich ist (z. B. Bringen und Abholen der Kinder). Für Eltern und Dritte werden vom Land keine Tests zur Verfügung gestellt.

Testpflicht nach § 5 Absatz 2 Corona VO Absonderung

Beim Auftreten einer Infektion besteht für die in dieser Einrichtung betreuten Kinder innerhalb der Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, eine tägliche Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test für den Zeitraum von fünf Betreuungstagen. Diese Testungen müssen durch einen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV oder in der Einrichtung erfolgen. Eine beaufsichtigte Testung im Elternhaus (Eigenbescheinigung) ist in diesem Fall nicht ausreichend. Diese Testpflicht gilt nicht für Kinder, die unter die Definition der „quarantänebefreiten Personen“ nach § 1 Nr. 9 Corona VO Absonderung fallen. Demnach sind vollständige immunisierte Personen auch ohne Auffrischungsimpfung bis zu drei Monate nach der vollständigen Impfung oder nach nachgewiesener Genesung von der täglichen Testpflicht an fünf Betreuungstagen befreit. Diese Personen beteiligen sich dennoch weiterhin an den regelmäßigen Testpflichten (s.o.), die für sie gelten.

Für alle anderen Kontaktpersonen (z.B. Beschäftigte) gelten die Vorgaben nach Corona VO Absonderung. Auch für sie greift die Regelung für „quarantänebefreite Personen“ nach § 1 Nr. 9 Corona VO Absonderung, d.h. jede nicht positiv getestete asymptomatische, geimpfte Person, deren Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt, genesene Person, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder geimpfte Person, die eine Auffrischungsimpfung erhalten hat, muss sich nicht in Absonderung begeben.

FFP2-Maskenpflicht für Besucher von Rathäusern/Gemeinderatssitzungen

Aufgrund von zahlreichen Rückfragen aus dem Kreise unserer Mitglieder möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Corona VO müssen Personen ab Vollendung des 18.

Lebensjahres innerhalb geschlossener Räume in der Warn- und den Alarmstufen eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen; § 3 Abs. 2 Corona VO regelt – wie gehabt – grundsätzliche Ausnahmen von der Maskenpflicht (z.B. die Ausnahme für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Corona VO).

Demgegenüber enthält § 10 Abs. 6 S. 4 Corona VO (u.a. für Gemeinderatssitzungen) eine Sonderregelung: Danach gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske nach § 3 Abs. 1 Corona VO nur für Besucherinnen und Besucher dieser Veranstaltungen und für Wählerinnen und Wähler bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen. Durch den Verweis auf § 3 Abs. 1 Corona VO ist daher klargestellt, dass Besucherinnen und Besucher von Gemeinderatssitzungen aufgrund der Änderung des § 3 Abs. 1 Corona VO nunmehr FFP2-Masken oder vergleichbare Masken zu tragen haben.

Besucherinnen und Besucher von Rathäusern/ Verwaltungsgebäuden kommunaler Verwaltungen müssen aufgrund von § 3 Abs. 1 S. 2 Corona VO in der Warn- und den Alarmstufen FFP2-Masken oder vergleichbare Masken tragen.

Aktuelle Änderungen der Corona-Verordnung Schule zum 14.01.2022

Die geänderte Corona VO Schule wurde verkündet und trat am 14.01.2022 in Kraft. Die Webseite des Kultusministeriums wird derzeit noch aktualisiert, unter folgendem Link ist die geänderte Corona VO Schule aber bereits abrufbar: <https://km-bw.de/CoronaVO+Schule>.

Auf folgende Änderungen möchten wir Sie hinweisen:

In § 13 wurde die zeitliche Höchstgrenze des Zutritts- und Teilnahmeverbots für die Mitglieder eines positiven Testpools und für Schülerinnen und Schüler, die der Absonderung unterliegen, an die 10-tägige Absonderungsdauer der Absonderungs-Verordnung angepasst.

Zudem wurde die Ausnahme vom Zutritts- und Teilnahmeverbot an die (Test-) Regelung in § 3 Abs. 2 Corona VO Schule angeglichen

Für weitere Informationen weisen wir gerne auch auf die [FAQs](#) auf der Homepage des Kultusministeriums hin. Hier wird ausgeführt:

„Warum werden auch Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte getestet, deren Impfung oder Genesung weniger als drei Monate zurückliegt?

Zum einen ist die Testung ein zusätzlicher Sicherheitszaun. Die Schülerinnen und Schüler sind den ganzen Tag beieinander und noch ist auch davon auszugehen, dass der Anteil der ungeimpften Personen bei den Schülerinnen und Schülern höher ist als in anderen gesellschaftlichen Settings. Außerdem steht es jedem frei, ob ein Restaurant besucht wird. In der Schule hingegen herrscht Schulpflicht. Unter anderem aus diesen Gründen ist die Regelung an den Schulen strenger als in anderen gesellschaftlichen Bereichen. Hinzu kommt, dass die Schulen in der Pandemie durch verschiedene Maßnahmen bereits stark belastet sind. Wenn Schulleitungen nun bei den Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften überprüfen müssen, ob die letzte Impfung/die Genesung weniger als drei Monate zurückliegt, ist dies ein höherer Aufwand, als wenn lediglich abgefragt werden muss, ob eine Auffrischungsimpfung vorliegt oder nicht.“

Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg

Bestätigte Fälle: **1.124.817** (+4.179*)

Verstorbene: **13.425** (+2*)

7-Tage-Inzidenz: **545,8** (Vortag: 538,9)

7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz: **2,9** (Vortag: 3,1)

COVID-19-Fälle aktuell auf Intensivstation: **355** (+0*)

**Änderung zum Vortag*

(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 16.01.2022, 16:00 Uhr)

Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg

Bestätigte Fälle: **1.120.638** (+7.369*)

Verstorbene: **13.423** (+8*)

7-Tage-Inzidenz: **538,9** (Vortag: 519,4)

7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz: **3,1** (Vortag: 3,1)

COVID-19-Fälle aktuell auf Intensivstation: **355** (-17*)

**Änderung zum Vortag*

(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 15.01.2022, 16:00 Uhr)

Weitere Links:

<https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheit/informationen-zum-coronavirus/corona-impfung-und-mobile-impfteams/>

<https://ira-ludwigsburg.maps.arcgis.com/apps/dashboards/6b4cb6608e2f4e69b00169e2ee0c7be2>

<https://impfdashboard.de>

Wir wünschen Ihnen noch einen guten Wochenstart und bleiben Sie gesund.

Ihr
Jürgen Scholz
Bürgermeister